

Interpellation Fässler-St.Gallen vom 24. Februar 2000
(Wortlaut siehe hinten)

Spendengelder aus dem Kosovo in der Staatskasse?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 12. April 2000

Fredy Fässler-St.Gallen erkundigt sich mit einer Interpellation, die er in der Februarsession 2000 des Grossen Rates eingereicht hat, ob die Regierung bereit sei, vom Bezirksgericht Werdenberg durch Strafurteil eingezogene Gelder, die von der kosovo-albanischen Bevölkerung gespendet wurden, um in der Schweiz Waffen zu kaufen und sich damit im Bürgerkrieg gegen die serbische Armee verteidigen zu können, an ein im Kosovo tätiges Schweizer Hilfswerk zu überweisen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Das Bezirksgericht Werdenberg hat im Dezember 1999 zwei Angeschuldigte wegen mehrfacher Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über das Kriegsmaterial und das Güterkontrollgesetz zu bedingten Gefängnisstrafen von 18 und 12 Monaten verurteilt. Die anlässlich der Verhaftung der Verurteilten sichergestellten Bargelder in Höhe von Fr. 175'000.— und DM 58'900.— wurden durch das Gericht eingezogen. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig; es kann mit Berufung an die Strafkammer des Kantonsgerichtes weitergezogen werden. Die Gerichte sind in der Rechtsprechung unabhängig und nur an das Recht gebunden (Art. 50 Abs. 1 des Gerichtsgesetzes, sGS 941.1; Grundsatz der Gewaltentrennung). Der Regierung ist es danach verwehrt, in ein hängiges Gerichtsverfahren einzugreifen.

Allgemein kann jedoch festgehalten werden, dass vom Strafrichter eingezogene Vermögenswerte in die Staatskasse fallen, wobei eine Zweckbindung mangels gesetzlicher Grundlage ausgeschlossen ist (vorbehalten bleibt die Zusprechung eingezogener Vermögenswerte an den Geschädigten durch den Strafrichter [Art. 60 Abs. 1 lit. b des Schweizerischen Strafgesetzbuches, SR 311.0]). Soll Dritten eine Zuwendung in der Höhe des eingezogenen Betrages zukommen, handelt es sich kreditrechtlich gesehen um eine Ausgabe, für die ein entsprechender Ausgabenbeschluss durch das zuständige Organ (im vorliegenden Fall durch den Grossen Rat) erforderlich ist. Eine solche Ausgabe liesse sich auch ohne vorherige entsprechende Einnahme aus einem Strafprozess fassen. Der Staat hat denn auch bereits zugunsten der kriegsgeschädigten Bevölkerung im Kosovo aus Mitteln des Lotteriefondes Finanzhilfe im Umfang von Fr. 500'000.— geleistet. Es besteht kein Anlass, von der bewährten Praxis abzuweichen, wonach solche Gelder nicht durch Zuwendungen aus dem allgemeinen Haushalt ergänzt werden. Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass der Vermögenszuwachs auf Seiten des Staates nicht den eingezogenen Beträgen entspricht, denn aus dem Strafverfahren sind dem Staat auch Kosten entstanden.

12. April 2000

Wortlaut der Interpellation 51.00.18

Interpellation Fässler-St.Gallen: «Spendengelder aus dem Kosovo in der Staatskasse?»

In einem Strafverfahren (ST.1999.88-WB-RWI) ist mit Urteil des Bezirksgerichts Werdenberg vom 8. Dezember 1999 ein Betrag von Fr. 175'000.– sowie ein weiterer Betrag von DM 58'900.– zugunsten der Staatskasse des Kantons St.Gallen eingezogen worden.

Bei diesen Beträgen handelt es sich um Gelder, die im Kosovo von der kosovo-albanischen Bevölkerung gespendet wurden, um hier in der Schweiz Waffen kaufen und sich damit im Bürgerkrieg gegen die serbische Armee verteidigen zu können. Wir wissen heute, dass im Kosovo Gräueltaten geschehen sind, die alles überschreiten, was in den letzten 50 Jahren in Europa passiert ist.

Bei dieser Ausgangslage muss es zumindest als legitim erscheinen, wenn die UCK als legitime Vertreterin der Interessen der Bevölkerung aus dem Kosovo versuchte, in der Schweiz Waffen für die Selbstverteidigung zu beschaffen, auch wenn damit gegen unsere Waffengesetzgebung verstossen wurde. Die Deutsche Bundesanwaltschaft hat im übrigen sämtliche Strafuntersuchungen gegen jugoslawische Staatsangehörige wegen Waffenhandel in den Kosovo eingestellt. Sie erachtet es nicht als opportun, nach dem Angriff der Serben und den zahlreichen Massakern an der albanisch stämmigen Bevölkerung nun noch Leute zu bestrafen, die zur Verteidigung von legitimen Interessen Waffen in den Kosovo vermittelt haben.

Die kosovo-albanische Bevölkerung benötigt für den Wiederaufbau ihrer Heimat dringend Mittel. Es müsste als ausserordentlich stossend erachtet werden, wenn der Kanton St.Gallen nun aus diesen kriegerischen Ereignissen noch einen Gewinn von über Fr. 200'000.– erzielen könnte.

In diesem Zusammenhang frage ich die Regierung an, ob sie bereit ist, die eingezogenen Gelder an ein im Kosovo tätiges Schweizer Hilfswerk zu überweisen, damit die Spendengelder der notleidenden Bevölkerung im Kosovo wieder zur Verfügung stehen?»

24. Februar 2000